

Zahlreiche Neuregelungen

Rechtsanwalt **Hubert Heinhold**
aus München ist Vorsitzender des
Bayrischen Flüchtlingsrates

Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz u.a.

Das Jahr 2013 brachte zahlreiche Änderungen der ausländerrechtlichen Regelungen. Anlass war die Notwendigkeit der Umsetzung europäischer Richtlinien. Einige sind schon in Kraft, andere harren noch der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt und vereinzelt darüber hinausgehende Änderungen vorgenommen.

Schon im Januar wurde das Freizügigkeitsgesetz/EU geändert. Die Freizügigkeitsbescheinigung ist seit 29.01.13 ersatzlos weggefallen, der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts erfolgt durch die Meldebescheinigung nach dem Melderecht. Der Vorteil der Regelung besteht darin, dass bei UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen damit grundsätzlich vom Bestehen eines Freizügigkeitsrechts auszugehen ist und den Behörden die Beweislast für das Nicht-Bestehen dieses Rechts obliegt.

Daueraufenthalts- und Arbeitnehmer-Richtlinie

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen ArbeitnehmerInnen setzt die Daueraufenthalts-Richtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) und die Arbeitnehmer-Richtlinie (Richtlinie 2011/98/EU) um. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt (künftig Daueraufenthalt-EU genannt) nach § 9a AufenthG nF¹ können künftig auch Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I oder II AufenthG erhalten. Bei der Fristberechnung wird das Asylverfahren mitgerechnet.

Die Definition der Lebenshaltungssicherung findet sich in § 2 AufenthG nF, in seinem Absatz 3 Satz 2 (nF) ist geklärt, welche Leistungen nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gelten (z. B. Kindergeld, Kindergeldzuschlag). Leider wurden strittige Leistungen, wie das

Wohngeld oder der Unterhaltsvorschuss, nicht berücksichtigt.

§ 27 V AufenthG nF räumt nachgezogenen Familienangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt ein. § 28 II AufenthG nF macht bei zu Deutschen nachgezogenen Familienangehörigen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Sprachkenntnissen B I abhängig – eine Verschärfung, die das europäische Recht nicht verlangt hätte.

Qualifikations-Richtlinie

Weitreichende Änderungen bringt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, also der Qualifikations-Richtlinie (QualfRL). Die seit 2006 anzuwendende QualfRL war bisher nur unzulänglich ins deutsche Recht umgesetzt worden: Einiges war in § 60 AufenthG niedergeschrieben. Andere Teile fanden sich überhaupt nicht wieder, so dass ein direkter Rückgriff auf die QualfRL erforderlich war. Vor allem aber spiegelte sich die andere Systematik des EU-Rechts im deutschen Gesetz nicht wider. Dies wurde nun geändert.

Darüber hinaus erfolgten – entsprechend den Anforderungen der neu gefassten QualfRL (2011/95/EU) – Anpassungen des Status des international subsidiär Schutzberechtigten an den des Flüchtlings im Sinne der GFK.

§ 1 I AsylVfG nF erklärt nunmehr, dass der Geltungsbereich des Gesetzes Personen umfasst, die Asyl im Sinne des Art. 16a I GG (Nr. 1) sowie Personen, die internationalen Schutz nach der QualfRL begehren (Nr. 2). Dessen zweiter Halbsatz stellt klar, dass der internationale Schutz den Schutz vor

¹ nF steht für „neue Fassung“, aF für „alte Fassung“

Verfolgung nach der Genfer Konvention und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie umfasst inklusive der Altfälle nach der früheren Fassung und der Übergangsregelung hierzu in § 104 IX AufenthG nF.

Nachfolgend übernimmt das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in den §§ 3, 3a bis 3e sowie § 4 AsylVfG nF die Systematik der QualfRL. So definiert § 3 AsylVfG nF den Begriff des internationalen Schutzes, § 3a die Verfolgungshandlungen, § 3b die Verfolgungsgründe, § 3c die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, und § 3d die Akteure, die Schutz bieten können; § 3e AsylVfG nF definiert den internen Schutz. § 4 AsylVfG nF regelt den (internationalen) subsidiären Schutz entsprechend Art. 15 ff QualfRL.

§ 6 AsylVfG nF erstreckt folgerichtig die Verbindlichkeit der asylrechtlichen Entscheidungen auch auf den internationalen Schutz.

§ 13 II AsylVfG nF stellt klar, dass mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigte/r und die Anerkennung auf subsidiären Schutz im Sinne des § 1 I AsylVfG nF beantragt wird, lässt aber im nachfolgenden Satz der/m AusländerIn die Möglichkeit, den Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes zu beschränken.

Subsidiärer Schutz

Die Rechtsfolge der Gewährung international subsidiären Schutzes ist künftig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG. Nach Satz 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Auch sozialrechtlich (z. B. SGB II/XII, Kindergeld) sind die international subsidiär Schutzberechtigten nun besser gestellt. Ein Anspruch auf Familiennachzug wird ihnen jedoch nicht eingeräumt. Für sie gilt weiterhin § 29 III I AufenthG, wonach Ehegatten und minderjährigen Kindern einer/s AusländerIn eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden darf. Jedoch weist selbst die Gesetzesbegründung vom 15.04.13 darauf hin, dass „von dem Vorliegen eines humanitären Grundes ... insbesondere dann auszugehen“ ist, „wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmög-

Bei Familienangehörigen der international subsidiär Schutzberechtigten kann von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums abgesehen werden.

lich oder unzumutbar ist“. Dies wird bei international subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig der Fall sein. Darüber hinaus greift nun auch § 29 II AufenthG für die Familienangehörigen der international subsidiär Schutzberechtigten ein, so dass bei ihnen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums abgesehen werden kann.

National subsidiär Schutzberechtigte nach § 60 V und VII AufenthG erhalten auch künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG und unterliegen damit weiterhin den an diesen Status geknüpften Restriktionen.

§ 26 AsylVfG nF erweitert das sog. Familienasyl auf die Familienangehörigen von international subsidiär Schutzberechtigten. Die logische Folge dieser lobenswerten Erweiterung müsste eigentlich sein, den Ehegatten und Kindern, die nicht mit der/m Stammberechtigten fliehen konnten, ein Recht auf Familiennachzug einzuräumen. Diese Konsequenz wurde bedauerlicherweise jedoch nicht gezogen.

Weitere neue Regelungen

Die Abschiebungsanordnung des § 34a AsylVfG nF wird dem Wortlaut der Richtlinie angepasst, sieht jedoch in Absatz 2 den gebotenen Eilrechtsschutz innerhalb einer Wochenfrist vor.

Nach § 61 II I AsylVfG nF dürfen AsylbewerberInnen künftig nicht erst nach zwölf, sondern schon nach neun Monaten eine Beschäftigung aufnehmen.

Die Übergangsvorschrift zum subsidiären Schutz nach altem Recht findet sich in § 104 IX AufenthG nF. Danach gelten

AusländerInnen, die Abschiebungsschutz nach § 60 II, III oder VII 2 AufenthG vor Inkrafttreten des Gesetzes hatten, als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 I AsylVfG nF und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II 1 2. Alt. AufenthG nF, sofern nicht der Ausschlussgrund des § 4 II AsylVfG nF (schwere Straftaten und schwerwiegende Sicherheitsgefährdung) eingreift, was im Einzelfall geprüft werden muss.

Im Aufenthaltsgesetz ist bei § 10 III 2 AufenthG nF der letzte Halbsatz gestrichen, so dass bei einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung nach § 30 III Nr. 1 bis 6 AsylVfG eine Aufenthaltserlaubnis nur noch im Fall eines Rechtsanspruchs erteilt werden darf, also etwa bei einer Deutsch-Verheiratung oder beim Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I AufenthG oder § 25 II AufenthG, nicht nach § 25 III AufenthG – also bei einem nationalen Abschiebungsverbot. Da auch in diesem Fall regelmäßig eine Ausreise nicht möglich sein wird, wird diese unsinnige Streichung die Anzahl der Dauerduldungen vermehren.

§ 26 I 2 AufenthG nF schreibt vor, dass international subsidiär Schutzberechtigten die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr zu erteilen ist und bei der Verlängerung für zwei weitere Jahre. National subsidiär Schutzberechtigten wird die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 III AufenthG für mindestens ein Jahr erteilt.

Schon seit 01.07.13 ist eine neue Beschäftigungsverordnung (BeschVO) in Kraft, die früheren BeschVO und BeschVerfVO sind außer Kraft gesetzt. Die Verordnung vollzieht die

Erlaubnis zur Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung – auch nicht bei Geduldeten oder Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung.

davon, dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, „die sie selbst zu vertreten haben“ nicht vollzogen werden können bzw. von Täuschungen, die „durch eigene Täuschung ... oder durch eigene falsche Angaben selbst“ herbeigeführt wurden. Damit dürfte das Verhalten der Eltern den Kindern nicht mehr zugerechnet werden können. Im übrigen enthält die BeschVO nF keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Familienangehörige und die Verkürzung der Arbeitssperre für neu Eingereiste auf neun Monate. Nach § 32 II BeschVO nF bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf keiner Zustimmung – auch nicht bei Geduldeten oder Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung. Als tenden-

zielle Verbesserung kann auch § 33 BeschVO nF interpretiert werden, der die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung regelt. Bisher hatte § 1 I BeschVerfVO aF die Versagung vorgesehen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus „von ihnen zu vertretenden Gründen“ nicht vollzogen werden konnten bzw. das Abschiebungshindernis „durch Täuschung“ herbeigeführt wurde. Nun spricht § 33 I Nr. 2 BeschVO nF



Am Rand des Belgrader Stadtteils Vidikovac hinter der Schnellstraße. Die Zahl der BewohnerInnen ändert sich ständig. Im Juni 2013 leben hier gut 50 Familien. Viele sprechen deutsch.